



Gastbeitrag aus der Schwerbehindertenvertretung

Wie ich vermehrt feststellen muss, trauen sich Beschäftigte aus Angst vor Nachteilen nicht, ihren bereits anerkannten Grad der Behinderung (kurz: GdB) (durch Bescheid des Landesamtes für Gesundheit und Soziales) dem Arbeitgeber gegenüber bekannt zu geben. Ich möchte hier kurz angerissen versuchen, Ihnen die Scheu oder auch die Ängste zu nehmen. Gerne kläre ich Sie über die Vorteile einer Bekanntmachung einer Schwerbehinderung auf - insbesondere für den öffentlichen Dienst.

Wichtig:

Der Grad der Behinderung erlaubt keinen Rückschluss auf die Leistungsfähigkeit

Der Grad der Behinderung sagt nichts über das Ausmaß der Leistungsfähigkeit im ausgeübten Beruf aus. Ein GdB von 50 **bedeutet also nicht**, dass Beschäftigte nur noch zur Hälfte leistungsfähig sind und nicht mehr in der Lage sind, den Arbeitsplatz vollwertig auszufüllen.

Grundsätzliches:

Gemäß Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz (GG) darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Dieses Benachteiligungsverbot gilt zugunsten von allen Menschen mit einer Behinderung und natürlich auch zugunsten von Schwerbehinderten.

Gemäß § 164 Abs. 2 SGB IX dürfen Arbeitgeber schwerbehinderte Beschäftigte nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligen. Was dies im Einzelnen heißt, richtet sich nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

Das AGG verbietet eine Diskriminierung schwerbehinderter Menschen vor allem

- bei der Einstellung,
- beim beruflichen Aufstieg,
- bei der Durchführung eines Arbeitsverhältnisses und
- bei der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bzw. bei den „Entlassungsbedingungen“.

Ebenso wie das in Art.3 GG enthaltene Benachteiligungsverbot schützen auch die Vorschriften des AGG alle Menschen mit einer Behinderung und damit nicht nur, aber natürlich auch schwerbehinderte Menschen.

Darüber hinaus werden Schwerbehinderte durch das SGB IX geschützt. Das SGB IX unterscheidet zwischen

- behinderte Menschen (= Personen mit einem Grad der Behinderung von 20, 30 oder 40) und
- schwerbehinderten Menschen (= Personen mit einem Grad der Behinderung von 50 oder mehr).

Ab einem GdB von mindestens 30 aber unter 50 kann ein Antrag auf Gleichstellung bei der zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden.

Der Vorteil einer Gleichstellung besteht für den gleichgestellten behinderten Menschen darin, dass er in derselben Weise wie ein Schwerbehinderter vor einer Kündigung durch den Arbeitgeber geschützt ist. Dagegen haben Gleichgestellte u.A. keinen Anspruch auf den gesetzlichen Zusatzurlaub von bis zu 5 Arbeitstagen pro Jahr, denn der Zusatzurlaub steht nur schwerbehinderten Arbeitnehmern zu.

In einigen Bereichen haben Sie Anspruch auf einen sogenannten Nachteilsausgleich. Die Gewährung des Nachteilsausgleiches für behinderte Menschen ist im SGB IX geregelt. Zumeist hängt der Ausgleich vom Grad der Behinderung sowie dem möglichen eingetragenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis ab. Für die Inanspruchnahme der Nachteilsausgleiche am Arbeitsplatz reicht es aus, dem Arbeitgeber den Schwerbehindertenausweis oder Gleichstellungsbescheid vorzulegen. Die Feststellungsbescheide, in denen die Behinderungen aufgeführt sind, müssen nicht vorgelegt werden.

Eine stichpunktartige Übersicht über mögliche Rabatte und Vorteile für Menschen mit einem Schwerbehindertenausweis:

- 1. Steuerermäßigungen**
- 2. Besonderer Kündigungsschutz**
- 3. Zusatzurlaub**
- 4. Vorgezogene Altersrente**
- 5. Freifahrten bzw. Ermäßigungen im ÖPNV**
- 6. Ermäßigte Eintrittspreise**
- 7. Rabatte bei Telefon-Anbietern**
- 8. Rundfunkbeiträge**
- 9. Preisnachlässe beim Autokauf**

Dies ist nur eine sehr kurze Zusammenfassung!

Für Sie als Beschäftigte/r sind sicher die Punkte „besonderer Kündigungsschutz“, „Zusatzurlaub“ und mögliche „vorgezogenen Altersrente“ von Interesse.

Eine sehr ausführlichere Aufstellung aller Vorteile, Vergünstigungen usw. finden Sie auf der Internetseite der SBV mit dem Direktzugang 123051.

Sollte ich Sie zum Nachdenken angeregt haben und Sie noch Fragen zum Schwerbehindertenrecht oder zu den Vorteilen bzw. den Leistungen zum Ausgleich von behinderungsbedingten Nachteilen haben, sowie auch bei den dazu nötigen Antragsstellungen stehe ich Ihnen sehr gerne und selbstverständlich vertraulich nach Terminabsprache zur Verfügung.

Ihre
Angela Fiebig
Vertrauensperson der Schwerbehinderten
Technische Universität Berlin
-SBV-